## Satzung

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich des Ortsteiles Grieth – Stadtgrundriß mit Silhouette – gemäß  $\S$  5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.04.1986 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung der Geschlossenheit des Ortsbildes innerhalb der mittelalterlichen Grenzen, die durch Schifferdamm und Stadtwall umschrieben sind, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die niedrige, meist zweigeschossige Bebauung, durch den Stadtgrundriß, durch das Bild der Straßen, Wege und Plätze und durch die Stadtsilhouette insgesamt, die durch den überragenden Kirchturm ihren markanten Akzent erhält.

#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Stadtgrundriß und die Stadtsilhouette.

Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 3

#### Begründung zum Denkmalbereich

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil sich Stadtsilhouette und der in dieser Form auf das Mittelalter zurückgehende Stadtgrundriß als so aussagekräftig erweisen, daß sie als Bestandteil eines Denkmalbereiches angesehen werden können. Die Erhaltung dieser beiden Komponenten ist aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen, speziell historischen Gründen geboten.

Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem historischen Kartenmaterial (Anlage 2 - Blatt 1 und 2) und dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - vom 14. 12. 1984 (Anlage 3).

§ 4

#### Bestandteil der Satzung

Der Übersichtsplan, der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt (Anlage 1), das historische Kartenmaterial (Anlage 2 - Blatt 1 und 2) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - vom 14. 12. 1984 (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

#### Rechtsfolgen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Anderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Anlagen gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419) genehmigungsfrei sind.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 6

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

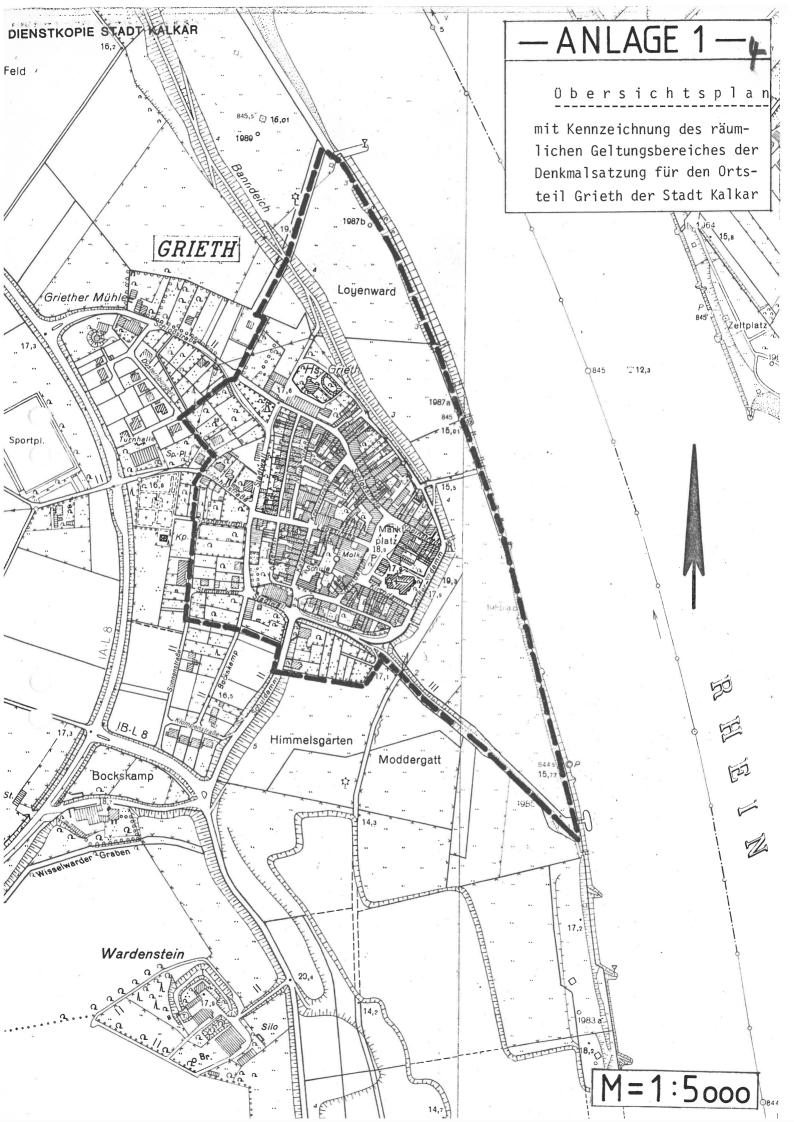
§ 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des  $\S$  41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des  $\S$  5 dieser Satzung verstößt.

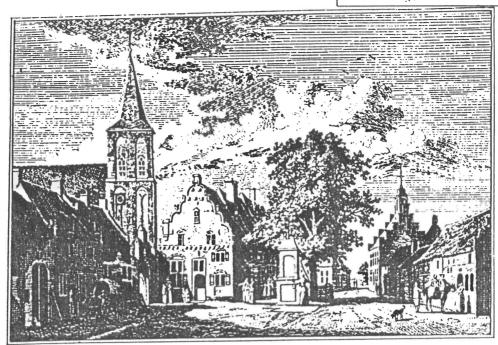
§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

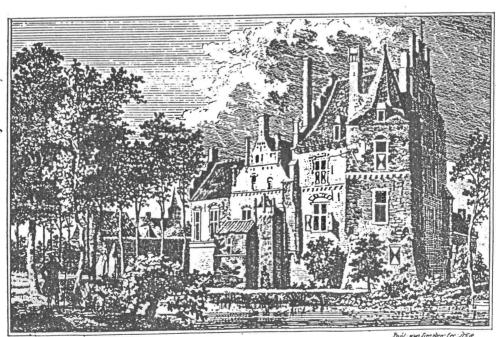


#### ANLAGE 2 -BLATT1- 5

zur Satzung für den Denkmalbereich des Ortsteiles Grieth der Stadt Kalkar



De MARKT & GRIET.

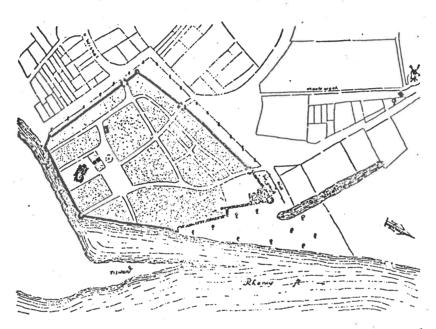


t HUYS to GRIET.

Griether Markt und Haus Grieth Zeichnungen von Jan de Beyer, um 1730

# ANLAGE 2 -BLATT 2-

zur Satzung für den Denkmalbereich des Ortsteiles Grieth der Stadt Kalkar



Grieth um 1730

Grieth - Stadtgrundriß Stich aus dem Jahre um 1730



## LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

-ANLAGE 3-

zur Satzung für den Denkmalbereich des Ortsteiles Grieth der Stadt Kalkar

Rheinisches Amt für Denkmalpflege Bachstraße 9 · 5300 Bonn 1

RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE BONN

Stadt Kalkar als Untere Denkmalbehörde Postfach 1140

4192 Kalkar



Datum

14.12.1984 Bearbeiter

Dr. Buschmann

© (0228) 631678/631670 Nebenstelle 315

Tageb.-Nr.

Bm-As- 19 327-84

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Denkmalbereich Grieth

Der historische Ort Grieth wird vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege als Denkmalbereich gem. § 2 (3) DSchG eingestuft. Eine erste Liste mit den im Denkmalbereich befindlichen Baudenkmälern und eine Karte mit den Grenzen des Bereiches war Ihnen bereits mit Schreiben vom 26.5.1980 zugegangen. Das von hier aus erarbeitete Gutachten zum Denkmalbereich Grieth hat folgenden Wortlaut:

Die Gründung von Grieth im Jahre erfolgte unter Graf Dietrich VI. von Kleve, wobei es schon 1254 zur Verleihung der Stadtrechte kam. Ausschlaggebend waren für die Anlage wehrpolitische, gegen das kölnische Rees und das geldrische Emmerich gerichtete Absichten des Grafen (D. Kastner, Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve. Veröffentlichungen d. Hist. Vereins f.d. Niederrhein 11, 1972, S. 30 f.) Die unmittelbare Lage am Rhein bestimmte weitgehend die Lebensform der Bewohner. So waren Fischfang und Schiffahrt Jahrhunderte hindurch die wesentlichen Erwerbszweige.

Die Stadt war mit einer Mauer umgeben, die auf einem um 1730 entstandenen Stich noch vollständig erhalten ist (s. Grieth, Das siebenhundertjährige Schifferstädtchen am Niederhein, Hrsg. v.F. Gorissen, 1950 S. 3). Das Fehlen von Teilen einer Bastionärbefestigung deutet darauf hin, daß Grieth im 17. und 18. Jh. keine strategische Bedeutung besaß.

Eine Zeichnung des Marktes von Jan des Beijer vermittelt den Eiindruck eines kleinbürgerlichen Landstädtchens. Gegenüber dem in der Zeichnung vermittelten Bestand an historischer gewachsener Haussubstanz fällt die heutige Platzbebauung stark ab. Wie schon im Inventar festgehalten wurde, ist wohl bei manchen Häusern noch mit einem älteren Kern zu rechnen. Modernisierung und Umbauten haben aber derart in die Substanz eingegriffen, daß sich das Erscheinungsbild völlig gewandelt hat (H.P. Hilger, Die Denkmäler des Rheinlandes, Kreis Kleve 1, Düsseldorf 1964). Diese Feststellung gilt nicht

nur für die am Markt befindlichen Gebäude, sondern ebenso für den übrigen Hausbestand, was sich auch in der geringen Zahl der ausgewiesenen Einzeldenkmäler ausdrückt. Bis auf zwei Ausnahmen - Haus Grieth und Schuldamm Nr. 2 - sind auch die Bauten der 2. Hälfte des 19. Jhs. von architektonischer Anspruchslosigkeit.

Erhalten hat sich in Grieth die Geschlossenheit des Ortsbildes innerhalb der mittelalterlichen Grenzen, die durch Schifferdamm und Stadtwall umschrieben sind. In dem, die niedrige, meist zweigeschossige Bebauung überragenden Kirchturm, erhält die Stadtsilhouette ihren markanten Akzent.

Bewahrt geblieben ist der überlieferte Stadtgrundriß, wie ein Verleich des um 1830 entstandenen Stiches mit dem heutigen Kartenbild ergibt. Zentrum ist der Markt, dessen Lage und Ausdehnung wie das gesamte Straßennetz bis heute unverändert überkommen sind. Wie lelfach am Niederrhein üblich, schirmt eine Häuserzeile die im 14. und 15. Jahrhundert entstandene Kirche vom Markt ab. Der übergiebelte Zugang zur Kirche, den schon Jan de Beijer zeichnete und der später erneuert wurde, ist mittlerweile gänzlich verschwunden. Einen weiteren markanten Punkt im Stadtgefüge bildete das ehemals die Nordachse der Befestigung bildende Haus Grieth, das durch einen stattlichen, neugotischen Bau ersetzt worden ist.

Gegenüber der geringen Zahl von baukünstlerisch zudem nicht hochstehenden Bauwerken erweisen sich Stadtsilhouette und der in dieser Form auf das Mittelalter zurückgehende Stadtgrundriß als so aussagekräftig, daß sie als Bestandteil eines Denkmalbereiches angesehen werden können. Die Erhaltung dieser beiden Komponenten ist aus städtebaulichen und wissenschaftlichen, speziell historischen Grünen geboten.

1 Auftrag

Maller Buschmann)

# STADT KALKA

Auszug aus R.P. vom 29.07.86 Nr.: ......

Satzung

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich des Ortsteiles Grieth – Stadtgrundriß mit Silhouette — gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226), zuletzf geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24. 04. 1986 folgende Satzung beschlossen:

(1) Zur Erhaltung der Geschlossenheit des Ortsbildes innerhalb der mittelalterlichen Grenzen, die durch Schifferdamm und Stadtwall umschrieben sind, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

gestellt.

(2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die niedrige, meist zweigeschossige Bebauung, durch den Stadtgrundriß, durch das Bild der rige, meist zweigeschossige Bebauung, durch den Stadtsilhouette insgesamt, die durch den Straßen, Wege und Plätze und durch die Stadtsilhouette insgesamt, die durch den überragenden Kirchturm ihren markanten Akzent erhält.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den Stadtgrundriß und die Stadtsilhouette.
Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

lage 1).

§ 3

Begründung zum Denkmalbereich

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil sich Stadtsilhouette und der in dieser Form auf das Mittelalter zurückgehende Stadtgrundriß als so aussagekräftig erweisen, daß sie als Bestandteil eines Denkmalbereiches angesehen werden können. Die Erhaltung dieser beiden Komponenten ist aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen, speziell historischen Gründen geboten.

Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem historischen Kartenmaterial Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem historischen Kartenmaterial (Anlage 2 – Blatt 1 und 2) und dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – vom 14. 12. 1984 (Anlage 3).

§ 4

Bestandteil der Satzung

Der Übersichtsplan, der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt (Anlage 1), das historische Kartenmaterial (Anlage 2 – Blatt 1 und 2) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – vom 14. 12. 1984 (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Rechtsfolgen

\$ 5
Rechtsfolgen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW.
Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulimer in des Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Anlagen gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419) genehmigungsfrei sind.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 6
Geltung anderer Genehmigungsvorschriften
Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

